

## Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage in 04916 Herzberg (Elster)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. August 2020

Die Firma OFB Oberflächenbearbeitung Kimax GmbH, Radelandweg 18 in 04916 Herzberg (Elster) beabsichtigt eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 50,82 m<sup>3</sup> bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches sowie ein chemisches Verfahren (Galvanikanlage) auf dem Grundstück in 04916 Herzberg (Elster) in der Gemarkung Herzberg, Flur 10, Flurstück 226 zu errichten und zu betreiben.

In der vorhandenen Galvanikanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von 50,82 m<sup>3</sup> werden Werkstücke und Produkte für Buntmetalle nach einer Vorbehandlung mit einer Nickel- oder Chrom-Oberfläche versehen. Die Vorbehandlungsverfahren sind Entfetten, Beizen, Dekapieren sowie das Aktivieren der Metalloberflächen. Durch die Aufstellung einer Handgalvanikanlage in einer bestehenden Montagehalle erhöht sich das gesamte Wirkbadvolumen um 15,12 m<sup>3</sup> auf insgesamt 65,94 m<sup>3</sup>.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 3.10.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.9.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

### Auslegung

Der gesamte Antrag nach § 4 BImSchG sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden **vom 2. September 2020 bis einschließlich 1. Oktober 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG):  
<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten Prognosen über Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie eine Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus werden im oben genannten Zeitraum die Antragsunterlagen

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
  - in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster)
- ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 49911421 oder per E-Mail: [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de), in der Stadt Herzberg (Elster) unter 03535 482400 oder per E-Mail: [bauamt@stadt-herzberg.de](mailto:bauamt@stadt-herzberg.de) notwendig.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 2. September 2020 bis einschließlich 2. November 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.005.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de),  
sowie
- in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster) oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [bauamt@stadt-herzberg.de](mailto:bauamt@stadt-herzberg.de)

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. Dezember 2020**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma OFB Oberflächenbearbeitung KIMAX GmbH betreibt in Herzberg eine Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanikanlage) in der Werkstücke und Produkte nach einer Vorbehandlung mit einer Nickel- oder Chrom-Oberfläche versehen werden. Dabei beträgt das Volumen der Wirkbäder 50,82 m<sup>3</sup>. Durch die Aufstellung der geplanten Handgalvanik in einer bestehenden Montagehalle erhöht sich das Wirkbadvolumen um 15,12 m<sup>3</sup> auf insgesamt 65,94 m<sup>3</sup>. Die Abluft wird mittels Gaswäscher durch Absorption gereinigt und über Kamine abgeleitet. Mit der Handgalvanik werden zwei Abluftanlagen installiert. Das anfallende betriebliche Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Die Anlage soll nun von Montag bis Samstag dreischichtig in der Zeit von 06:00 bis 06:00 Uhr betrieben werden.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich südöstlich vom Stadtzentrum von Herzberg (Elster) und wird im Westen von Gleisanlagen begrenzt. In östlicher Richtung schließt sich die Wohnbebauung im Radelandweg an. Nördlich schließen sich weitere gewerbliche Anlagen an. Im südlichen Teil des Betriebsgeländes ist ein Siedlungsgehölz (Wäldchen) vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ befindet sich 0,5 km östlich. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rieke“ liegt 1,3 km südlich. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Herzberg“ befindet sich nordöstlich der Stadt Herzberg (Elster) 2,4 km entfernt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch den Betrieb der Galvanikanlage entstehen Emissionen von Luftschadstoffen [hier: staubförmige Emissionen und staubgebundene Schwermetalle - Nickel, Chrom, Chrom (VI) - sowie gasförmige Fluor- und Chlorverbindungen, Schwefeloxide], anlage- und verkehrsbedingte Geräuschemissionen.

Im Ergebnis einer überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Anlage wird eingeschätzt, dass auch zukünftig keine erheblichen Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen entstehen werden. Auch beim geplanten Nachtbetrieb sind trotz Geräuscentwicklungen durch den Betrieb der Abluftanlagen der Galvanikhalle, des Hallenbetriebs und durch den betriebsbedingten Verkehr keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nachts zu erwarten.

Die wasserrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden beachtet. Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkung, ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd